

Sächsischer Fußball-Verband e.V. Ehrungs- und Auszeichnungsordnung



Stand: 29. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	§ 10	Urkunden und Veröffentlichungen
§ 2	Ernennungen	§ 11	Die Registratur und Statistik
§ 3	Auszeichnungen	§ 12	Gestaltung der Auszeichnungen
§ 4	Bronzene Ehrennadel	§ 13	Besondere Rechte
§ 5	Silberne und Goldene Ehrennadeln	§ 14	Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen
§ 6	Ehrenurkunde	§ 15	Übergangsbestimmungen
§ 7	Ehrenplakette	§ 16	Schlussbestimmungen
§ 8	Anträge		

§ 1 Allgemeines

Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport in seinem Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsident und zum Ehrenmitglied. Darüber hinaus ehrt der SFV natürliche und juristische Personen und Institutionen und andere durch Auszeichnungen. Dabei sind die Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports in Vergangenheit und Gegenwart zu bewerten.

§ 2 Ernennungen

- (1) Zum Ehrenpräsident kann durch den Verbandstag ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des SFV mehrere Jahre verdienstvoll ausgeübt hat. Mit der Ernennung wird eine Urkunde überreicht.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann durch den Verbandstag ernannt werden, wer sich in der Verbandsarbeit und/oder um den Fußballsport in hohem Maße verdient gemacht hat und Inhaber der goldenen Ehrennadel des SFV ist. Mit der Ernennung wird eine Urkunde überreicht.

§ 3 Auszeichnungen

- (1) Als Auszeichnung werden verliehen:
 - (a) die bronzene Ehrennadel
 - (b) die silberne Ehrennadel
 - (c) die goldene Ehrennadel
 - (d) die Ehrenurkunde
 - (e) die Ehrenplakette.
- (2) Bei der Antragstellung und Bearbeitung der Auszeichnungen ist grundsätzlich von hohen Verdiensten des Auszuzeichnenden auszugehen. Die Verdienste müssen beispielgebend und anstrebenswert sein. Dabei ist für die Auszeichnungsreihenfolge des Abs. 1a – d zu beachten, dass diese in aufsteigender Linie erfolgt. Auszeichnungen können grundsätzlich nicht übersprungen werden.
- (3) Abweichend von der Regelung in Abs. 2 kann das Präsidium des SFV in besonderen Fällen eine Auszeichnung verleihen, ohne dass eine an sich notwendige Vorauszeichnung gegeben ist, wenn dies anderenfalls für den Auszuzeichnenden eine besondere Härte darstellen würde.

SFV Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

- (4) Fallen Zeiten der Amtsausübungen der Auszuzeichnenden in einen Zeitraum vor dem 3. Oktober 1990 und im Bereich des DFV/DDR sind diese Zeiten bei Auszeichnungsanträgen mit zu berücksichtigen.
- (5) Die Auszeichnungstermine sollten mit besonderen Anlässen des Vereins oder der zuständigen Verbände oder zu besonderen Anlässen der Auszuzeichnenden (persönliche Jubiläen) verbunden werden.

§ 4 Bronzene Ehrennadel

- (1) Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich auch ohne Bekleidung eines Amtes im SFV Verdienste um den Fußballsport erworben haben, oder an Personen anderer Landesverbände des DFB.
- (2) Die bronzene Ehrennadel wird verliehen für entscheidende Verdienste im Fußballsport und darüber hinaus auch für Verdienste in einer Amtsausübung im Fußballsport für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

§ 5 Silberne und Goldene Ehrennadeln

- (1) Die silberne Ehrennadel des SFV kann für langjährige verdienstvolle Arbeit im SFV verliehen werden. Als langjährig wird ein Zeitraum von mindestens 20 Jahren betrachtet.
- (2) Die goldene Ehrennadel des SFV kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel des SFV weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport im SFV erworben haben. Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel des SFV muss ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen.

§ 6 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel des SFV weiterhin Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel des SFV und der Ehrenurkunde muss ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen. Die Verleihung der Ehrenurkunde erfolgt zu den Verbandstagen.

§ 7 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des SFV kann an natürliche, juristische Personen oder Institutionen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbandes und/oder des Verbandsgebietes außerordentliche Verdienste um die Verwirklichung des Satzungszweckes des SFV erworben haben.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung für die Ernennung zum Ehrenpräsident und zum Ehrenmitglied an den Verbandstag ergibt sich aus § 22 Abs. 1 der Satzung des SFV.
- (2) Anträge auf die Verleihung von Auszeichnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung können vom Vorstand des SFV, den Ausschüssen und Rechtsorganen sowie den Vorständen der KVF an das Präsidium des SFV gestellt werden. Die Mitgliedsvereine stellen Auszeichnungsanträge über ihren zuständigen Verband.
- (3) Das Präsidium des SFV entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss über die gestellten Auszeichnungsanträge.
- (4) Anträge auf Verleihung einer Verbandsauszeichnung sind in zweifacher Ausfertigung auf Vordrucken zu stellen. Sie sollen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstermins gestellt werden.
- (5) Die Auszeichnungstermine sollen mit besonderen Anlässen des Vereins oder der zuständigen Verbände verbunden werden.

§ 9 Ernennungen und Verleihungen

- (1) Auszeichnungen werden von Mitgliedern des Präsidiums oder Vorstandes des SFV vorgenommen.
- (2) Die Auszeichnung mit der bronzenen und der silbernen Ehrennadel des SFV kann im Auftrage von Mitgliedern des Präsidiums bzw. Vor-

standes des SFV durch ein Vorstandsmitglied des KVF vorgenommen werden.

- (3) Die Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel und der Ehrenplakette des SFV nimmt grundsätzlich ein Mitglied des Vorstandes des SFV vor.

§ 10 Urkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Es erfolgt ferner eine Veröffentlichung der Ernennungen und Auszeichnungen in geeigneter Weise.

§ 11 Die Registratur und Statistik

Die Registratur aller Ernennungen und Auszeichnungen erfolgt über die Geschäftsstelle des SFV. Sie muss mindestens beinhalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum,
2. Verein und Vereinsnummer,
3. den zuständigen KVF
4. Datum der Ernennung/Auszeichnung.
5. Ernennung, Auszeichnung

Die statistische Auswertung hat jährlich zu erfolgen.

§ 12 Gestaltung der Auszeichnungen

Die Ehrennadeln des SFV entsprechendem Aussehen des Verbandsabzeichens des SFV in der jeweils gültigen Fassung.

Die bronzene Ehrennadel des SFV ist darüber hinaus an der unteren Hälfte des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Bronze umrahmt.

Die silberne Ehrennadel des SFV ist an der unteren Hälfte des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Silber umrahmt.

Die goldene Ehrennadel des SFV ist an der unteren Hälfte des Verbandsabzeichens mit einem Ehrenlaub in Gold umrahmt.

Die Ehrenplakette hat gestalterisch folgenden Grundsätzen zu folgen: Verbandsabzeichen auf festem Untergrund, Größe 40 cm x 30 cm, versehen mit dem Namensschild des Auszuzeichnenden, mit dem Schriftzug „Ehrenplakette“.

§ 13 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Ehrenurkunde und der goldenen Ehrennadel des SFV haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die der Landesverband, oder ein KVF und deren Vereine auf dem Gebiet des Verbandsgebietes des SFV veranstalten, sofern nicht andere Regelungen gelten.

§ 14 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag des SFV kann die Ernennung zum Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied auf Antrag der Berechtigten gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung des SFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Das Präsidium des SFV hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung gegeben sind.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden und die Auszeichnungen an den SFV zurückzugeben.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Bis zum 30.06.2010 begründete Ehrenmitgliedschaften der BVF Chemnitz, Dresden und Leipzig zählen als Ehrenmitgliedschaften für den Bereich des SFV mit den in dieser Ehrungs- und Auszeichnungsordnung niedergelegten Rechten fort.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrungs- und Auszeichnungsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen außer Kraft.